

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 19/23492, 19/24439, 19/24795 Nr. 1.1, 19/25868 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives  
und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen  
(GWB-Digitalisierungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Thomas Jurk, Volker Münz,  
Karsten Klein, Dr. Gesine Lötzsch und Anja Hajduk**

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen enthält Regelungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht. Er sieht unter anderem eine verbesserte Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen vor. Der Entwurf dient zugleich der verpflichtenden Umsetzung von EU-Recht.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Anspruch auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie befristet auszuweiten. Die vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegte Beschlussempfehlung enthält diesbezügliche Änderungen des Dritten und Fünften Buchs Sozialgesetzbuch.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch das Gesetz entsteht für das Bundeskartellamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1,75 Mio. Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf die durch die Änderungen im parlamentarischen Verfahren erfolgte Ausweitung des Kinderkrankengeldes sind folgende Haushaltsausgaben zu erwarten:

Zum Ausgleich der geschätzten Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch wird der Bund gemäß neu eingefügtem § 221a Absatz 2 SGB V bis

zum 1. April 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss von 300 Mio. Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds leisten. Übersteigen die Mehrausgaben im Jahr 2021 den ergänzenden Bundeszuschuss von 300 Mio. Euro, wird der Bund zum 1. Juli 2022 an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe des Überschreibungsbetrages überweisen. Übersteigen die Mehrausgaben für das Kinderkrankengeld nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das erste Halbjahr 2021 einen Betrag von 300 Mio. Euro, wird der Bund bereits zum 1. Oktober 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe dieses Überschreibungsbetrags an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds leisten.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz führt nicht zu einem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

In der Summe ist eine Entlastung der Wirtschaft um circa 325.000 Euro jährlich zu erwarten. Die verschiedenen Änderungen im Bereich der formellen Fusionskontrolle führen zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um circa 825.000 Euro. Die zusätzliche Pflicht zur Meldung von Mengenangaben an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gemäß § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird – unterstellt, dass das derzeit bereits für die Preismeldungen genutzte System auch für die Mengenmeldungen genutzt werden kann – zu einem begrenzten Mehraufwand führen, der sich bei einer groben Schätzung voraussichtlich auf einmalig ca. 2,5 Mio. Euro und auf jährlich ca. 0,5 Mio. Euro beläuft.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „Out“ von 325.000 Euro dar.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die im Ergebnis stattfindende Entlastung der Wirtschaft beim Erfüllungsaufwand stellt eine Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten dar.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch das Gesetz entsteht teilweise ein Erfüllungsaufwand des Bundeskartellamts, teilweise wird das Bundeskartellamt jedoch auch entlastet. In der Summe ist voraussichtlich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1,75 Mio. Euro zu erwarten. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Durch die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht erhalten die Kartellbehörden und insbesondere das Bundeskartellamt neue Instrumente, um wettbewerblich bedenkliche Entwicklungen vor allem im Bereich der digitalen Wirtschaft zügiger und effektiver zu beenden. Mit dem Einsatz der neuen Instrumente ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verbunden, der auf eine Höhe von rund 0,85 Mio. Euro jährlich beziffert werden kann.

Die Verbesserung der Rechtssicherheit bei Kooperationen führt zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Durch die Modifikationen im Bereich der Fusionskontrolle wird das Bundeskartellamt entlastet, soweit es durch die Modifikationen zu einer voraussichtlichen Verringerung bei den Fallzahlen kommt. Im Ergebnis wird das Bundeskartellamt im Bereich der Fusionskontrolle voraussichtlich um einen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,7 Mio. Euro entlastet.

Die Erweiterung der Meldepflichten der Mineralölwirtschaft an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe gemäß § 47k Absatz 2 GWB sowie die Weitergabe von Daten gemäß § 47k Absatz 4 GWB verursacht für das Bundeskartellamt – unterstellt, dass das System, das derzeit bereits für die Preismeldungen genutzt wird, auch für die Mengemeldungen genutzt werden kann – einen zusätzlichen Personalbedarf sowie Kosten für die sachliche Ausstattung. Bei grober Schätzung sind ein einmaliger besonderer Sachaufwand (technische Anpassung und externe Unterstützung, die aus Sachmitteln bestritten werden) von ca. 0,5 Mio. Euro und ein jährlicher Aufwand von etwa 0,6 Mio. Euro (davon 329.440 Euro Personalkosten und 250.000 Euro Sachkosten) für die Erhebung und Auswertung von Mengendaten und die Weitergabe von Daten an weitere Behörden und Stellen sowie den diesbezüglich erhöhten technischen Aufwand in den Bereichen Hard- und Software, einschließlich des Betriebs, zu erwarten.

Die neuen Amtshilfavorschriften werden voraussichtlich zu einem leicht erhöhten Erfüllungsaufwand auf Seiten des Bundeskartellamts führen, da das Bundeskartellamt häufiger als bisher im Rahmen der Amtshilfe für andere Wettbewerbsbehörden tätig werden wird. Für die Prüfung, Koordinierung und Durchführung der Amtshilfe für andere Wettbewerbsbehörden sowie für die Antragstellung bei ausgehenden Ersuchen und für die Mitwirkung an den ersuchten Ermittlungsmaßnahmen entsteht voraussichtlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.301,80 Euro.

Die dauerhaften Be- und Entlastungen des Bundeskartellamts sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt:

Bereich	Stellen hD	Stellen gD	Stellen mD	Summe (in Euro)
Missbrauchsaufsicht	5,20	2,60	2,60	856.544
Entscheidungen nach § 32c	6,75	2,25	2,25	976.680
Fusionskontrolle	- 3,60	- 2,20	- 0,90	- 670.000
Markttransparenzstelle Kraftstoffe (Personal- kosten)	2,00	1,00	1	329.440
Markttransparenzstelle Kraftstoffe (sonstige Sachkosten)	-	-	-	250.000
Amtshilfe im ECN	0,10	0	0,01	8.301
Summe	9,75	3,45	4,75	1.750.966

Der Erfüllungsaufwand für die dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Verfahren ist nur schwer abzuschätzen. Er dürfte aber mindestens mit einer zusätzlichen Richterstelle, einer zusätzlichen Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie einer zusätzlichen Geschäftsstellenkraft zu berücksichtigen sein. Hinsichtlich des zusätzlich erforderlichen wissenschaftlichen Personals, welches nicht auf dem Stellenplan des Bundesgerichtshofs geführt wird, werden die Mittel für mindestens eine weitere Abordnung zu erhöhen sein.

**Weitere Kosten**

Grundsätzlich dürfte eine Senkung der Einzelpreise und des Preisniveaus eintreten, weil die verbesserte Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu einem wirksameren Wettbewerb führt.

Durch die Änderungen im Bereich der Fusionskontrolle und des Wettbewerbsregisters wird die Wirtschaft in der Summe von Gebühren in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro entlastet.

Weitere sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Januar 2021

**Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**

Vorsitzender

**Andreas Mattfeldt**

Berichterstatter

**Thomas Jurk**

Berichterstatter

**Volker Münz**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin

**Anja Hajduk**

Berichterstatterin